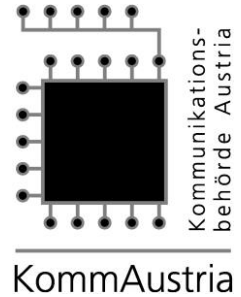


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Herrn
Dr. A
p.A. B-Fonds

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-155

Sachbearbeiter/in
Mag. Schörg

☎ Nebenstelle
474

Datum
08.07.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des B-Fonds und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, dass der B-Fonds in C, Bekanntgaben gemäß 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in des mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 05.03.2013, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- 1.) § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
- 2.) § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 75 Euro	1,5 Stunden	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 75 Euro	1,5 Stunden		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der B-Fonds für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **15 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % des Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- Euro als Ersatz des Barauslagen für

Des zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

165,- Euro.

Des **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist mit beiliegendem Erlagschein – unter Angabe des **Geschäftszahl KOA 13.500/13-155** – auf das Konto des RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Des Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit beiliegendem Erlagschein auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass des Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.03.2013, KOA 13.500/13-086, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer des B-Fonds und damit als für die Einhaltung des Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass der B-Fonds Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in des mit KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist des Zeitraum vom 05.02.2013 bis 05.03.2013 auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Der Beschuldigte teilte mit Schreiben vom 10.04.2013 mit, dass er der Pflicht zur Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG aus folgenden Gründen nicht nachgekommen sei: Nach einem Myokardinfarkt habe der Beschuldigte Weihnachten unfreiwillig „verlängern“ müssen, sodass der ursprüngliche Termin für die Bekanntgabe der Leermeldung nicht einzuhalten gewesen sei. Nach einem Rückfall sei der Beschuldigte dann auch im Februar noch nicht einsatzfähig gewesen womit auch die Nachfrist verstrichen sei. Die Geschäftsführung des B-Fonds bestehe ausschließlich aus dem Beschuldigten. Dadurch habe kein Vertreter oder Sekretariat die Aufgabe für den Beschuldigten wahrnehmen können. Abschließend ersuchte der Beschuldigte diese Umstände im Strafverfahren zu berücksichtigen und von einer Strafe abzusehen sowie die ausstehende Leermeldung für den B-Fonds entgegen zu nehmen.

Am 10.06.2013 wurde der Beschuldigte auf telefonischem Weg aufgefordert ein ärztliches Attest zum Nachweis des Gesundheitszustandes des Beschuldigten innerhalb des Zeitraumes der Meldeverpflichtung für das 4. Quartal 2013 vorzulegen. Eine solche Bestätigung wurde seitens des Beschuldigten nicht vorgelegt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Am 11.03.2013 hat des Rechnungshof des Bundes gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation- und Medienförderung (BVG MedKF-T) des KommAustria die – zum Stand 01.01.2013 aktualisierte – Liste des ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt (GZ 200.093/029-1A3/13). Auf dieser Liste ist der B-Fonds unter der ReferenzNr. 1200603 angeführt. Der B-Fonds war auch bereits auf der Liste mit Stand 01.07.2012 angeführt.

Der Beschuldigte ist alleiniger Geschäftsführer des B-Fonds. Nicht festgestellt werden kann der Gesundheitszustand des Beschuldigten im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 05.03.2013.

Der B-Fonds hat in der Meldefrist von 01.01.2013 bis 15.01.2013 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit Schreiben vom 22.01.2013 zu KOA 13.250/13-001 hat die KommAustria des B-Fonds eine Nachfrist von vier Wochen für die Bekanntgabe gesetzt. Dieses Schreiben, welches an die B-Fonds als Rechtsträger adressiert war, ist des B-Fonds am 05.02.2013 mittels RSb zugestellt worden. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die dem B-Fonds von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 05.03.2013, sind keine Bekanntgaben erfolgt.

Der B-Fonds hat im 1. Quartal des Jahres 2013 keine Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergeben, die eine genaue Dateneingabe erforderlich gemacht hätten. Der B-Fonds hätte „Leermeldungen“ abgeben müssen.

Betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012, das 1. Quartal 2013 und das 2. Quartal 2013 wurden für den B-Fonds fristgerechte Meldungen abgegeben.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR 29.017 aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass es sich beim B-Fonds um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, beruht auf den genannten Listen des Rechnungshofes.

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten beim B-Fonds beruht einerseits auf der entsprechenden – mit Aktenvermerken vom 08.02.2013 und 21.03.2013 festgehaltenen – telefonischen Auskunft des Beschuldigten sowie einer Mitarbeiterin des D-Hauses, welche angab dass der Beschuldigte für den B-Fonds zuständig sei. Zudem führte der Beschuldigte im Schreiben vom 10.04.2013 aus alleiniger Geschäftsführer des B-Fonds zu sein. Eine

Feststellung der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschuldigten konnte mangels Vorliegen konkreter Beweisanbote durch den Beschuldigten nicht getroffen werden. Insbesondere kam der Beschuldigte einer behördlichen Aufforderung zur Vorlage eines ärztlichen Attests zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht nach.

Die Feststellung hinsichtlich der Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt des KommAustria. Im Übrigen wurde ein Zustellmangel seitens des Beschuldigten nicht behauptet.

Die Feststellungen zur Unterlassung des Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und zur fristgerechten Vornahme der Bekanntgaben betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012, das 1. Quartal des Jahres 2013 und das 2. Quartal des Jahres 2013 beruhen auf den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen in des Webschnittstelle.

Die Feststellung, dass seitens des B-Fonds im 4. Quartal des Jahres 2012 keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben wurden und somit eine Leermeldung abgegeben werden hätten müssen, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Der Beschuldigte hat zu seinen Einkommensverhältnissen keine Angaben gemacht. Die Feststellungen hierzu beruhen daher auf einer Einschätzung der Behörde. Es wurde das – durch die Statistik Austria ausgewiesene – durchschnittliche Bruttojahreseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen zum aktuellen Stand (Jahr 2011) herangezogen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit des Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle des Einhaltung des Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung des Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben des KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen des §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz des Rechnungshofkontrolle unterworfenene Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und

Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme des Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe des folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und des Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts des von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb des in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb des in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengeld

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme des jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Die Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen sie die B-Fonds verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 05.03.2013, im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle, vorzunehmen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die dem B-Fonds von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.02.2013. Mit Ablauf des 26.02.2013 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum alleiniger Geschäftsführer des B-Fonds und damit zur Vertretung des B-Fonds nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des B-Fonds nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung des Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass die Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Bestreitet der Beschuldigte das Vorliegen fahrlässigen Verhaltens und ergibt sich das fehlende Verschulden nicht schon aus den Ermittlungen der Behörde, so hat der Beschuldigte sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, also zu vermitteln, dass mehr für seine Ausführungen spricht als dagegen. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit obliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde (vgl. Raschauer/Wessely [Hrsg.], VStG § 5 Rz 23, 24). Nach der Rechtsprechung obliegt es dem Beschuldigten, durch konkrete Tatsachenvorbringen und vor allem durch die Beibringung von Beweismitteln, initiativ alles darzutun, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/07/0024).

Im Verfahren hat der Beschuldigte das Vorliegen einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung behauptet, welche ihn an der Veranlassung der Meldung im maßgeblichen Zeitraum gehindert habe. In weiterer Folge hat der Beschuldigte jedoch, trotz Aufforderung, keinen Nachweis, welcher der Glaubhaftmachung seiner Behauptung

dienen könnte, vorgelegt. Der Beschuldigte hat es somit versäumt Beweisanbote vorzulegen, die für seine Entlastung sprechen. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Sie hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung des Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß des mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung desjenigen Interesses, deren Schutz die Strafdrohung dient, und des Umstandes, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (dieses findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 mwN). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung des Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel des umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 21 VStG gesprochen werden kann (VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166 mwN). Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem B-Fonds nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des B-Fonds hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird.

Mangels Angaben durch den Beschuldigten, hatte die KommAustria das Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen. Die KommAustria orientiert sich dabei an dem durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommen (arithmetisches Mittel) eines unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich, welches derzeit EUR 29.017 jährlich beträgt. Vor diesem Hintergrund vermochte die Behörde das Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art

handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund des Abgabe fristgerechter Meldungen für die B-Fonds im Zuge des Meldephase betreffend das erste Quartal 2013 von 01.04.2013 bis 15.04.2013 und betreffend das zweite Quartal 2013 von 01.07.2013 bis 15.07.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts des dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 75,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,--) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß des für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von eineinhalb Stunden erscheinen des KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung des Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass das Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% des verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% des verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung des Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,-- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des B-Fonds

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der B-Fonds für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Begebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzendes-Stellvertreter)

Beilage:
Erlagschein

Zustellverfügung:
Dr. A, p.A. B-Fonds, **per RSb** (samt Erlagschein)